

**Satzung**  
**zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die**  
**damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Winhöring**  
**(Friedhofsgebührensatzung))**

**vom 16. Oktober 2018**

---

Die Gemeinde Winhöring erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20. des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

### **II. Einzelne Gebühren**

- § 4 Grabgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 7 Übergangsregelung
- § 8 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde Winhöring erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 15 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **II. Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr**

- (1) Für Grabstätten in den Sektionen I; II; III; IV mit einheitlicher Nutzungszeit von 15 Jahren werden folgende Grabgebühren erhoben:

Familiengrab (3-fach)	1.138 €
Doppelgrab	856 €
Einzelgrab	513 €
Kinder-/Urnengrab	231 €
Gruften	1.155 €
Urnenwand	564 €

- (2) Für Grabstätten in den Sektionen VI bis XV mit einheitlicher Nutzungszeit von 15 Jahren werden folgende Grabgebühren erhoben:

Doppelgrab	1.150 €
Einzelgrab	677 €
Urnengrab als Bodengrab	359 €
Urnengrab in Urnenwand	564 €
Gruften	1.875 €

- (3) Die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts, das nicht an die Ruhefrist gebunden ist, kann für 5, 10 oder 15 Jahre erfolgen.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre gelistete Grabgebühr zurückerstattet.

## § 5 Bestattungsgebühren

a) Grab öffnen und schließen, Tiefe 1,60 m	250,00 €
b) Tiefergrabung bis 2,20 m, Aufpreis	55,00 €
c) Gruft öffnen und schließen	185,00 €
d) Urnengrab öffnen und schließen	115,00 €
e) Urnenwand öffnen und schließen	52,00 €
f) Kindergrab öffnen und schließen (bis 6 Jahre)	142,00 €
g) Leichenwärterdienst	97,00 €
h) Leichenträger bei Beerdigung, pro Mann	40,00 €
i) Exhumierung, Umbettung, Sammeln der der Gebeine und Einsargung pro Mann und Stunde	42,00 €
j) Kerze pro Stück	2,50 €
k) Reinigung des Leichenhauses	40,00 €
l) Benutzung der Sargkühlung pro Tag	18,00 €
m) Leichenhausgebühr pro Tag	51,00 €
n) Leichenhausgebühr für Kinder oder Urnen pro Tag	26,00 €
o) Hinterstellung	77,00 €
p) Exhumierung, Umbettung und sammeln von Gebeinen je angefangene Stunde	42,00 €

## § 6 Sonstige Gebühren

a) Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €
b) Erteilung, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	50,00 €
c) Aufnahmebescheinigung	10,00 €
d) Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen	15,00 €
e) Beerdigungszeitgenehmigung	50,00 €
f) Leichenbergung (Unfalltote und Wasserleichen)	50,00 €

## III. Schlussbestimmungen

### § 7 Übergangsregelung

Für bisher erworbene Nutzungsrechte werden die Gebühren dieser Satzung bei erstmaliger Benutzung der Grabstätte bzw. bei Verlängerung des bestehenden Nutzungsrechts erhoben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.1984, zuletzt geändert durch die Satzung vom 21. März 2017 außer Kraft.